



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3349
Antrag Nr. 2020/3394

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

25.08.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	27.08.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	31.08.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	28.09.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.10.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Koordinierungsstelle mit der WGL zur Begrünung von Dächern und Fassaden
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 22.11.19, Nr. 2019/3349
- Stellungnahme der Wohnungsgesellschaft Leverkusen (WGL) vom 21.08.2020

Koordinierungsstelle mit der WGL zur Begrünung von Dächern und Fassaden
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2020 zum Antrag Nr. 2019/3349, Nr. 2020/3394
- Stellungnahme der Wohnungsgesellschaft Leverkusen (WGL) vom 21.08.2020

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zu den beiden oben genannten Anträgen wird die Stellungnahme der Wohnungsgesellschaft Leverkusen (WGL) vom 21.08.2020 zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage).

Dez. I/FB 02
Frau Thielen
406-2243

21.08.2020

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Koordinierungsstelle mit der WGL zur Begrünung von Dächern und Fassaden
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 22.11.19
- Antrag Nr. 2019/3349

Koordinierungsstelle mit der WGL zur Begrünung von Dächern und Fassaden
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2020 zum
Antrag Nr. 2019/3349
- Antrag Nr. 2020/3394

Stellungnahme:

Die Wohnungsgesellschaft Leverkusen (WGL) hat erstmals mit der Energieversorgung Leverkusen (EVL) das Mieterstrommodell mit Photovoltaik an dem Neubau Zschopaustr. 27-31 in Rheindorf umgesetzt. Weitere Häuser an der Unstrutstraße 47-49 und 72-74 folgten.

Mieterstrommodell heißt in dem Fall, dass die EVL Photovoltaikanlagen auf den Dächern unserer Gebäude, in eigenem Namen und Rechnung plant, errichtet und betreibt. Der erzeugte Solarstrom wird in das jeweilige Gebäude eingespeist und kann von den Bewohnenden mit einem EVL Stromliefervertrag genutzt werden. Nicht im Haus verbrauchter Strom wird in das allgemeine Stromnetz eingespeist.

Der Preisvorteil für unsere Mieterinnen und Mieter ergibt sich durch entfallende Netzentgelte für den Solarstromanteil. Die EVL benennt die jährliche Einsparung pro Haushalt bei einem durchschnittlichen Verbrauch mit 20 – 100 €/a. Eine Verpflichtung für unsere Mieterinnen und Mieter, den Strom von der EVL zu beziehen, gibt es nicht.

Für weitere Projekte wurden der EVL von der WGL geeignete Dachflächen im Bestand benannt. Eine Prüfung durch die EVL findet zurzeit statt. Für Neubauprojekte der WGL werden grundsätzlich in der Planungsphase geeignete Energiekonzepte entwickelt, wozu auch immer die Möglichkeit zur Installation von Mieterstrom geprüft wird. Eine generelle Kooperationsvereinbarung zwischen der EVL und WGL gibt es nicht. Verträge werden nach Bedarf und Absprachen individuell vereinbart.

Konzernsteuerung i. V. m. WGL